

68. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 9. Juli 1985, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Straßwalchen erlassen werden (Schongebietsverordnung Straßwalchen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Grundwasserspender der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Straßwalchen (Brunnen auf Gst. Nr. 2901/1 KG Irrsdorf) wird das im § 2 umschriebene Wasserschongebiet festgelegt.

§ 2

- (1) Die Schongebietsgrenze verläuft beginnend beim Durchfluss des Irrsdorfer Hainbaches (Gst. 3166/5 KG Irrsdorf) unter der B 154 Mondseer Straße, an der Südseite dieser in Richtung Irrsdorf bis zur Abzweigung der Gemeindestraße nach Bodenbergl, entlang dem südöstlichen Rand dieser Gemeindestraße bis zur Abzweigung der Zufahrt zum Thomanbauerngut, von hier entlang der nordöstlichen Grenze des Gemeindegeweges in die Ortschaft Rattensam bis zur Abzweigung des Wirtschaftsweges zum Haus Rattensam Nr. 14 und weiter entlang dem nördlichen Rand dieses Wirtschaftsweges bis zu seinem Ende (Grenzpunkt 19129). Von hier folgt die Grenze jeweils in gedachten Linien bis zum östlichsten Punkt des Schutzgebietes II (Grenzpunkt 10837 am südlichen Ufer des Rattensamer Hainbaches ca. 200 m nordöstlich des Weges zum Hochbehälter Rattensam), weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 15236, in westlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 15232 (200 m nordwestlich des Hochbehälters Rattensam) und von hier in südwestlicher Richtung zum Grenzpunkt 15107 beim Gemeindegeweg Ruckling – Rattenbergl. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Gemeindestraße Ruckling – Rattenbergl bis zum Ausgangspunkt, wobei der Gemeindegeweg im Schongebiet liegt. Vom Grenzpunkt 10837 bis 95 m über den Grenzpunkt 15231 hinaus (ca. 300 m westnordwestlich des Hochbehälters Rattensam) fällt die Schongebietsgrenze mit der Grenze des Schutzgebietes II zusammen.
- (2) Die Grenzen des Schongebietes sind in Lageplänen ersichtlich gemacht, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Straßwalchen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

Im Wasserschongebiet bedürfen nachstehend angeführte Maßnahmen von ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauten aller Art (Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dazugehörige Nebenobjekte) sowie von gewerblichen, industriellen und sonstigen Betrieben und Anlagen, die geeignet sind, das Grundwasser oder oberflächige Wässer durch Abwässer, Abfallstoffe oder durch Beeinträchtigung der Humusdecke des Bodens nachteilig zu beeinflussen (Senk- und Sickergruben, Düngerstätten, Campingplätze, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, Straßen- und Wegebauten für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr, Parkplätze u. dgl.);
- b) die Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung und sonstigen Nutzung von Wasservorkommen einschließlich des Grundwassers sowie aller

- Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle oder die Wassermenge fließender oder stehender natürlicher Gewässer verändern können;
- c) die Errichtung und Erweiterung von Schürf- und Bergbaubetrieben, von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies, Sand, Erde und Lehm sowie die Entnahme von Mutterboden;
 - d) die Ablagerung von und die Manipulation mit Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie z. B. Müll, radioaktive Stoffe und Chemikalien;
 - e) das großflächige Abziehen von Mutterboden sowie Bodeneingriffe, wie Grabungen, Pilotierungen, Bohrungen, Tiefergründungen (Schlitz-, Schmal- und Spundwände) u. dgl., wenn sie tiefer als 3 m unter natürliches Gelände reichen;
 - f) Sprengungen jeder Art mit über 2 m Bohrlochtiefe.

§ 4

- (1) Im Wasserschongebiet sind folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde unter der genauen Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen anzuzeigen:
- a) die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der unter § 3 lit. a fallenden Anlagen und Betriebe soweit die Abwasserbeseitigung durch Anschluss an eine bereits wasserrechtlich bewilligte öffentliche Kanalisation erfolgt;
 - b) Bodeneingriffe aller Art, die nicht schon nach § 3 lit. e bewilligungspflichtig sind, ausgenommen die übliche landwirtschaftliche Nutzung (z. B. ackern);
 - c) die Lagerung von und die Manipulation mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen mit einem Stockpunkt von unter 25° Celsius ab 100 bis 1000 l;
 - d) die großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung.
- (2) Anzeigepflichtige Maßnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn von der Wasserrechtsbehörde mitgeteilten Bedenken Rechnung getragen wird oder die beabsichtigte Maßnahme nicht binnen zwei Monaten, bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. d jedoch binnen vier Wochen, nach Einlangen der ordnungsgemäßen und beurteilungsfähigen Anzeige von der Wasserrechtsbehörde untersagt wird.

§ 5

Schutzgebietsanordnungen, die zum Schutz des engeren Einzugsgebietes des vom Wasserschongebiet (§2) umfassten Wasservorkommens nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestehen oder erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Oberkirchner